



Netzwerktagung Nationale Demenzstrategie:

Der digitale Wandel - neue Chancen für die
Unterstützung und Versorgung von Menschen mit
Demenz?

Forum 3:

Digitale Technologien für die Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz

im Rahmen der Netzwerktagung Nationalen Demenzstrategie:

Der digitale Wandel - neue Chancen für die
Unterstützung und Versorgung von Menschen mit
Demenz?

Digitale Technologien im Pflegehilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes

Dr. Walter Seliger (GKV-Spitzenverband)

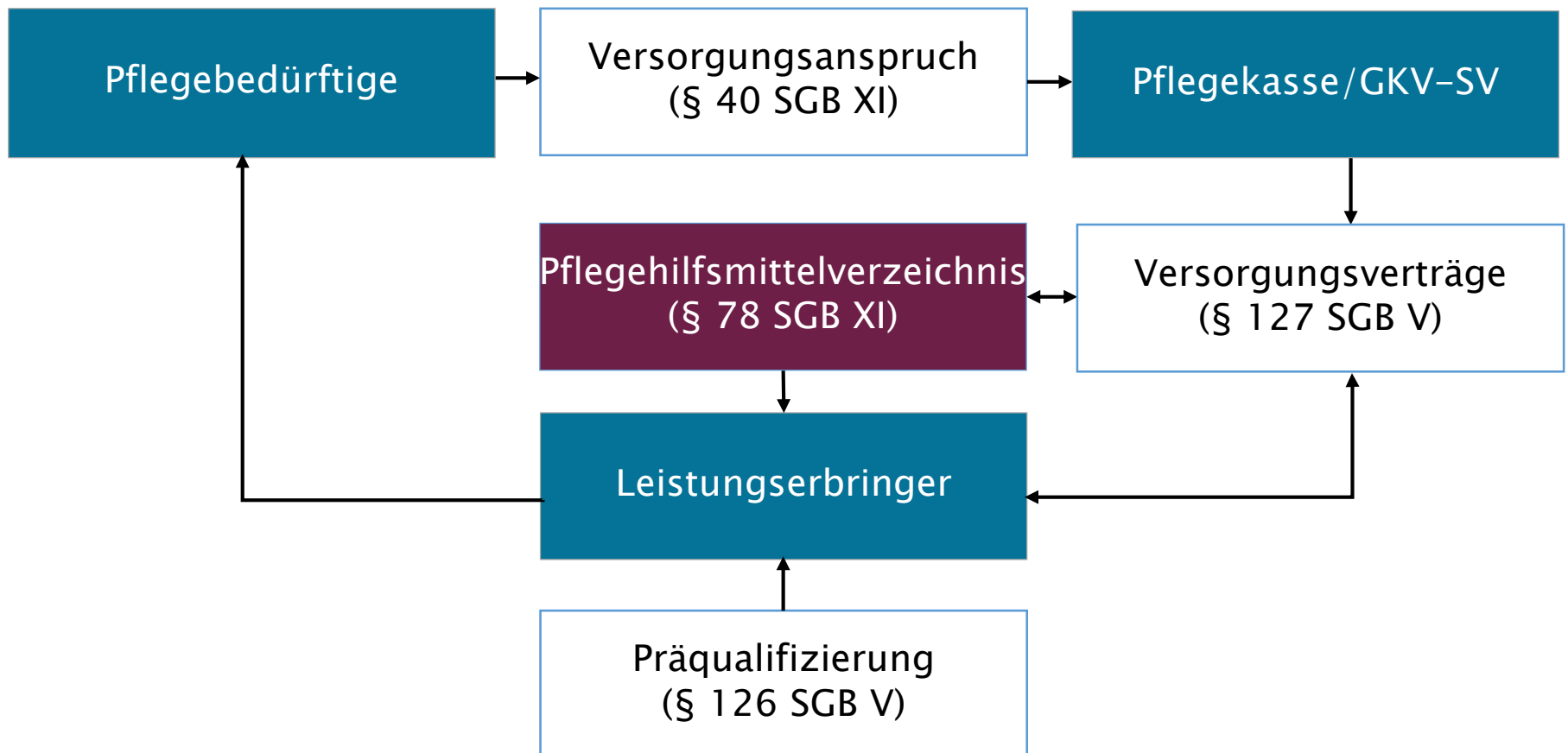
I. Rahmenbedingungen der Hilfsmittelversorgung

Versorgungsanspruch: Pflegebedürftige haben gegenüber ihrer Pflegeversicherung Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind. (§ 40 SGB XI)

Vertragsprinzip: Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen schließt mit den Leistungserbringern oder deren Verbänden Verträge über die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln ab. Um dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung zu tragen, können auch Pflegekassen entsprechende Verträge schließen. (§ 78 SGB XI)

Pflegehilfsmittelverzeichnis: Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen erstellt als Anlage zu dem Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V ein systematisch strukturiertes Pflegehilfsmittelverzeichnis. (§ 78 SGB XI)

I. Rahmenbedingungen der Hilfsmittelversorgung



I. Rahmenbedingungen der Hilfsmittelversorgung

Pflegehilfsmittel

- lindern Beschwerden des pflegebedürftigen Menschen
- ermöglichen ihm ein selbständigeres Leben
- dienen der Pflegeperson zur Pflegeerleichterung

Pflegehilfsmittel werden unterschieden in

- technische Pflegehilfsmittel (Pflegebetten, Notrufsysteme)
- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (Einmalhandschuhe, Bettschutzeinlagen)

I. Rahmenbedingungen der Hilfsmittelversorgung

Pflegehilfsmittel

- unterscheiden sich von Hilfsmitteln, die den Erfolg einer Krankenbehandlung sichern, einer drohenden Behinderung vorbeugen oder eine Behinderung ausgleichen.
- sind keine allgemeinen Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, die vom Versorgungsanspruch nicht umfasst sind.
- weisen einen pflegerischen Nutzen auf.

Voraussetzungen für eine Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

- Der Pflegebedürftige verfügt über einen anerkannten Pflegegrad.
- Die Pflege erfolgt in einem häuslichen Umfeld.
- Eine ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich.

II. Pflegehilfsmittel- verzeichnis

In Hilfs- und Pflegehilfsmittelverzeichnis sind insgesamt

- 42 Produktgruppen, ca. 800 Produktuntergruppen und ca. 2.600 Produktarten aufgeführt
- ca. 36.200 Produkte gelistet

Das Pflegehilfsmittelverzeichnis besteht aus folgenden Produktgruppen

- 50 „Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege“
- 51 „Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene und zur Linderung von Beschwerden“
- 52 „Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung/Mobilität“
- 54 „Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel“

II. Pflegehilfsmittel- verzeichnis

Anforderungen gemäß § 139 SGB V

- Funktionstauglichkeit
- Sicherheit
- Besondere Qualitätsanforderungen
 - III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen
 - III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer
 - III.3 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes
- Pflegerischer Nutzen
- Anforderungen an die Produktinformation
- Sonstige Anforderungen
- Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen (Dienstleistungsanforderungen)



III. Aktualisierung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses

Antragsverfahren

- Produkte werden auf Antrag der Hersteller in das Verzeichnis aufgenommen, wenn sie die Qualitätsanforderungen erfüllen.
- Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen informiert und berät Hersteller auf deren Anfrage über die Aufnahme von neuartigen Pflegehilfsmitteln. (§ 78 SGB XI).
- Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf die Anforderungen an den Nachweis des pflegerischen Nutzens.

Fortschreibung

- Das Pflegehilfsmittelverzeichnis ist spätestens alle drei Jahre unter besonderer Berücksichtigung digitaler Technologien fortzuschreiben. (§ 78 SGB XI)
- Sofern Berührungspunkte mit digitalen oder technischen Assistenzsystemen festgestellt werden, ist im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens mindestens eine Stellungnahme eines Sachverständigen oder unabhängigen Forschungsinstituts aus dem Bereich der Technik einzuholen. (§ 139 SGB V)

III. Aktualisierung des Pflegehilfsmittelverzeichnis

Fortschreibung der Produktgruppe 52 „Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung/Mobilität“

Um Herstellern digitaler Pflegehilfsmittel die Antragstellung zu erleichtern, wurden zwei neue Produktuntergruppen eingerichtet:

- Pflegehilfsmittel zur Verbesserung kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten (z. B. GPS-Tracker, Erinnerungshilfen, Herdüberwachung)
 - Pflegehilfsmittel zur örtlichen Orientierung
 - Pflegehilfsmittel zur zeitlichen Orientierung
 - Erinnerungshilfen für wesentliche Ereignisse
 - Produkte zum Erkennen von Risiken und Gefahren
- Pflegehilfsmittel zur Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (z. B. digitale Medikamentenspender)
 - Produkte zur Unterstützung der Medikamenteneinnahme
 - Produkte zur Messung und Deutung von Körperzuständen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.